

Fallbeispiel	Beschreibung	Was tun?	Was ist zu beachten?
1	Der Landwirt möchte die App selbst nutzen. Er hat noch keinen beruflichen Bereich.	Er muss seinen beruflichen Bereich einrichten und seinen persönlichen Code eingeben.	Sollte der persönliche Code nicht mehr gültig sein, so muss er einen neuen beim SER anfordern.
2	Der Landwirt möchte die App selbst nutzen. Er hat seinen beruflichen Bereich bereits eingerichtet und zertifiziert.	Kein Handlungsbedarf	
3	Der Landwirt möchte die App selbst nutzen. Er hat noch keinen beruflichen Bereich. Er hat eine dritte Person beauftragt, weitere Vorgänge zu erstellen und übermitteln (Flächenantrag, ...).	Er muss seinen beruflichen Bereich einrichten und seinen persönlichen Code.	Für den Fall, dass ein persönlicher Code neu generiert werden muss, wird der Beratercode deaktiviert. Es muss ein neuer Beratercode erstellt werden.
4	Der Landwirt möchte eine dritte Person beauftragen.	Er muss sein Beratercode an diese Person weitergeben. Der Bevollmächtigte muss seinen beruflichen Bereich einrichten und zertifizieren.	Der Bevollmächtigte wird nicht benachrichtigt! Der Landwirt muss seinen eigenen beruflichen Bereich einrichten und dann den Bevollmächtigten benachrichtigen, dass eine Benachrichtigung stattgefunden hat.
5	Der Landwirt möchte eine dritte Person beauftragen. Er hat bereits eine andere dritte Person beauftragt, andere Vorgänge zu erstellen und übermitteln (Flächenantrag, ...).	PROBLEM: Pro persönlicher Code kann nur ein Beratercode generiert werden. Der neue Bevollmächtigte könnte den persönlichen Code des Landwirts verwenden.	Die Verwendung von persönlichen Codes durch Bevollmächtigte ist nicht erwünscht (Verlust der Transparenz).
6	Der Landwirt möchte eine dritte Person beauftragen.	Er kann den Bevollmächtigten in seinen eigenen beruflichen Bereich einladen. Der Bevollmächtigte sieht die Benachrichtigung.	Der Bevollmächtigte hat auch Zugang zu anderen Vorgängen, die sich in Bearbeitung befinden oder über diesen beruflichen Bereich übermittelt wurden. Es ist ratsam, diesen Fall z.B. auf Familienmitglieder zu beschränken. In diesem Fall sollte man nicht von einem „Bevollmächtigten“ sprechen, sondern eher von einem „Mitbetreiber des Betriebs“.